

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Hans Urban BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 03.06.2019

- mit Drucklegung -

Güllebehandlung mit pyrolytischer Pflanzenkohle

Die 2017 eingeführte Düngemittelverordnung sieht vor, dass Bäuerinnen und Bauern auf Ackerflächen ab 2020 und im Grünland ab 2025 Gülle nur noch bodennah ausbringen dürfen, um Ammoniakemissionen zu reduzieren. In §6, Satz 3, der Düngeverordnung ist festgelegt, dass auf Landesebene Ausnahmen zur bodennahen Ausbringung erlassen werden können, nämlich dann, wenn diese Ausnahmen zur selben Reduktion der Ammoniakemissionen führen wie eine bodennahe Ausbringungstechnik: „Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann [...] genehmigen, dass die [...] Stoffe mittels anderer Verfahren aufgebracht werden dürfen, soweit diese anderen Verfahren zu vergleichbar geringen Ammoniakemissionen [...] führen.“ Eine dieser Ausnahmen, die von der Staatsregierung festzulegen sind, könnte die Güllebehandlung durch Zugabe von pyrolytischer Pflanzenkohle (nicht geeignet ist HTC-Kohle) sein. Nach negativen Untersuchungen mit nicht wirkender HTC-Kohle, die die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zusammen mit der Hochschule Weihenstephan durchgeführt hat, hat die LfL bislang keine neuen Freilandversuche mit pyrolytischer Pflanzenkohle gemacht. Dabei sind die Vorteile einer Güllebehandlung mit pyrolytischer Pflanzenkohle für die Umwelt wissenschaftlich erwiesen (langfristige CO₂-Bindung, Reduzierung der Emission klimaschädlicher Gase, Reduktion der Auswaschung von Nitrat, Unterstützung des Humusaufbaus, Ertragssteigerung, Verringerung der Geruchsbelastung, etc.).

Wir fragen die Staatsregierung:

1.
 - a) Inwieweit sind der Staatsregierung die Vorteile von pyrolytischer Pflanzenkohle in der Landwirtschaft bekannt?
 - b) Inwieweit sind der Staatsregierung Untersuchungen der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft in Hessen bekannt, die zeigen, dass eine Güllebehandlung mit pyrolytischer Pflanzenkohle mehr Ammoniak reduzieren kann als die bodennahe Ausbringung?
 - c) Welche Schlüsse zieht die Staatsregierung aus den wissenschaftlichen Erkenntnissen bzgl. pyrolytischer Pflanzenkohle für die Düngemittelverordnung?

2. a) Welche Schlüsse zieht die Staatsregierung zusammen mit der LfL aus den Anwendungsmöglichkeiten pyrolytischer Pflanzenkohle generell für deren Einsatz in der bayerischen Landwirtschaft?
b) Wie will die Staatsregierung den Einsatz von pyrolytischer Pflanzenkohle in der bayerischen Landwirtschaft vorantreiben?
3. a) Wird die Staatsregierung auf Grundlage von §6, Satz 3, der Düngemittelverordnung eine Güllebehandlung durch pyrolytischer Pflanzenkohle genehmigen (Bitte um Begründung)?
b) Wie will die Staatsregierung dafür sorgen, dass die Kenntnisse bayerischer Landwirt*innen über die Möglichkeiten von pyrolytischer Pflanzenkohle in der Landwirtschaft wachsen?
4. a) Wird die Staatsregierung bei der LfL eine wissenschaftliche Untersuchung unter Realbedingungen mit pyrolytischer Pflanzenkohle in Auftrag geben (Bitte um Angabe des Zeitpunkts des Untersuchungsbeginns)?
b) Inwieweit wird die Staatsregierung die LfL dazu verpflichten, bei positiven Untersuchungsergebnissen eine Güllebehandlung mit pyrolytischer Pflanzenkohle in ihre Empfehlungen aufzunehmen (Bitte um Begründung)?
5. a) Inwieweit sieht die Staatsregierung durch eine Öffnung der Düngemittelverordnung hin zu einer Güllebehandlung mit pyrolytischer Pflanzenkohle die Möglichkeit, ein Aufgeben kleiner landwirtschaftlicher Betriebe, die etwa in den bergigen Regionen Bayerns Schwierigkeiten bei der bodennahen Gülleausbringung haben, zu verhindern?
b) Wie will sie diesem Umstand Rechnung tragen?
6. a) Inwieweit möchte die Staatsregierung eine Vorreiterrolle übernehmen und das Verfahren der Güllebehandlung mit pyrolytischer Pflanzenkohle als gleichberechtigt zur bodennahen Ausbringung einstufen (Bitte um Begründung)?
b) Inwieweit visiert die Staatsregierung eine Förderung von Pflanzenkohle in der Landwirtschaft (bei der Güllebehandlung, als Zufütterung zur Tiergesundheit, als Einstreu im Stall, zum Humusaufbau und zur Erhöhung der Wasserhaltekapazität der Böden) für die Zukunft an?
7. a) Welche praxistaugliche Chancen sieht die Staatsregierung generell für alternative Verfahren zur bodennahen Gülleausbringung?
b) Welche Ergebnisse aus wissenschaftlichen Untersuchungen liegen der Staatsregierung hierzu vor?
c) Ist die Staatsregierung der Ansicht, dass die staatlichen Forschungseinrichtungen angesichts der Übergangsfristen der Düngerverordnung zu einem schnellen Erkenntnisgewinn zu alternativen Güllebehandlungsmethoden gedrängt werden müssen (Bitte um Begründung)?
8. a) Welche Erkenntnisse (Vor- und Nachteile) hat die Staatsregierung um die Ammoniakbindung anderer Güllebehandlungsmethoden (z.B. Schwefelsäure, Leonardit, etc.)?
b) Welche Perspektive wird diesen eingeräumt?
c) Bis zu welchem Zeitpunkt will die Staatsregierung alternative Methoden zur bodennahen Ausbringung zulassen?